

Kanton St. Gallen
Gemeinde Wildhaus

Ortsplanungsrevision
Schutzverordnung

10.10.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

- Art. 5 Ortsbildschutzgebiete, geschützte und erhaltenswerte Bauten
- Art. 6 Kulturobjekte
- Art. 7 Naturschutzgebiete a) allgemein
- Art. 8 Naturschutzgebiete b) Pufferzonen, weitere ökologisch wertvolle Gebiete
- Art. 9 Bewirtschaftung
- Art. 10 Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Trockenmauern
- Art. 11 Geotopschutzgebiete
- Art. 12 Landschaftsschutzgebiete
- Art. 13 Lebensraum-Schongebiete
- Art. 14 Lebensraum-Kerngebiete
- Art. 15 Wildruhezonen
- Art. 16 Archäologische Schutzgebiete

3. Vollzug

- Art. 17 Bewilligungsverfahren
- Art. 18 Bewilligungen
- Art. 19 Markierung
- Art. 20 Aufsicht und Ersatzvornahme
- Art. 21 Zuwiderhandlungen
- Art. 22 Inkrafttreten

- Anhang 1 Verzeichnis der Einzelbauten
- Anhang 2 Verzeichnis der Kulturobjekte / archäologische Schutzgebiete, -objekte
- Anhang 3 Verzeichnis der Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung
- Anhang 4 Verzeichnis der Trockenstandorte
- Anhang 5 Verzeichnis der markanten Einzelbäume
- Anhang 6 Verzeichnis der Geotope

Der Gemeinderat Wildhaus erlässt

gestützt auf Art.18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

Schutzverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für folgende in den Schutzplänen sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführte Objekte:

- Schutzgegenständen
- Ortsbildschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Pufferflächen, weitere ökologisch wertvolle Gebiete
- Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Geotopschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Lebensraum-Kerngebiete
- Lebensraum-Schongebiete
- Archäologische Schutzgebiete/-objekte
- Trockenmauern
- Wildruhezonen

Art. 2

Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Massnahmen jeglicher Art, welche die Objekte beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 3

Verhältnis zu

anderem Recht

Soweit die Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglements vorbehalten.

Rechtswirkung,
Umgebungsschutz

Art. 4

Die Schutzgegenstände sind in ihrer gesamten Substanz, in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten. Vorbehalten bleiben Massnahmen zum Schutz von Menschen und/oder hohen Sachwerten vor Naturgefahren.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Ortsbildschutzge-
biete, geschützte
und erhaltenswerte
Bauten

Art. 5

Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem gewachsenen, ortstypischen Erscheinungsbild zu erhalten.

Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, usw.) zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Typologie, Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, usw.) und ihre Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume, sind zu erhalten.

Die geschützten Bauten sind wegen ihrer Stellung, Form und Bausubstanz von besonderem siedlungsbaulichem und bauhistorischem Wert. Bei geschützten Bauten ist die historische Bausubstanz samt Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen zu erhalten. Die Baubehörde kann Teilabbrüche bewilligen, sofern sie sich für die bessere Nutzung des Gebäudes als unerlässlich erweisen und dem Erhaltungsziel nicht widersprechen. Bei Erneuerungen und Umbauten ist auf die historische Bausubstanz und Bauweise Rücksicht zu nehmen. Geschützte Bauten dürfen nicht abgebrochen oder ausgekernt werden. Umbauten, die sich für die Modernisierung der Baute als unerlässlich erweisen, sind unter grösstmöglicher Wahrung der historischen Bausubstanz zulässig.

Die erhaltenswerten Bauten sind wegen der Stellung, Form und Bausubstanz von siedlungsbaulichem Wert. Die bezeichneten erhaltenswerten Bauten sind grundsätzlich zu erhalten. Die Baubehörde kann den Abbruch bewilligen, sofern ein in der Ausführung gesichertes Neubauprojekt vorliegt, welches bezüglich Stellung, Form und Gestaltung mindestens die gleichen ortsbaulichen Qualitäten aufweist wie das bestehende Objekt. Auf einen Ersatzbau kann nur dann verzichtet werden, wenn ein gewichtiges, das öffentliche Interesse am Wiederaufbau überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglements gemäss Art. 77

BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Die besonderen Bauten sind dem Verzeichnis in Anhang 1 zu entnehmen.

Art. 6

Kulturobjekte

Die Kulturobjekte sind sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz zu erhalten.

Der Abbruch, die Beseitigung und andere Massnahmen, die den geschichtlichen und künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.

Art. 7

Naturschutzgebiete
a) Im allgemeinen

Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden, mit Ausnahme der in den Plänen ausgeschiedenen Flächen mit extensiver Beweidung;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- das Sammeln oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten.;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lager, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.
- Mountainbiking, Landen mit Deltaseglern/Gleitfallschirmen.

In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen

b) Pufferzonen, weitere ökologisch wertvolle Gebiete	Art. 8 In den Pufferzonen und in den weiteren ökologisch wertvollen Gebieten (Pufferzonen mit besonderem ökologischem Potential) sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten: - das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art; - das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind; - das Düngen, einschliesslich Klärschlamm und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln; - flächendeckende Aufforstungen und das Begradigen von Waldrändern; - innerhalb der Bauzone bleibt die herkömmliche Gartengestaltung gewährleistet; - das Beweiden mit Schafen und Ziegen; - die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken wie Lager, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an bezeichneten Stellen sowie innerhalb der Bauzone.
Bewirtschaftung	Art. 9 Die Trocken- und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Trockenwiesen und Trockene Magerwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen. In Riedwiesen ist die Beweidung untersagt. In trockenen Magerwiesen ist eine extensive Herbstbeweidung möglich. Die im Plan markierten, extensiv beweideten Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen. Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen. Für unbeweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.
Einzelbäume, Baumgruppen, He- cken, Feld- und Ufergehölze, Tro-	Art. 10 Erhaltenswerte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

ckenmauern

Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen dem 15. November und 15. März erlaubt. Unzulässig ist das auf den Stock setzen von mehr als 1/3 der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge. Die Stocklänge muss dabei min. 50 cm betragen.

Abgehende Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

Erhaltenswerte Trockenmauern sind in ihrer Art als auch in ihrer Ausdehnung zu erhalten. Sie dürfen nicht mutwillig zerstört werden. Erhaltenswerte Trockenmauern dürfen nicht ohne Bewilligung abgebrochen oder entfernt werden.

Über allfällige Kostenbeiträge sowie eine Hilfestellung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 11

Geotopschutzgebiete

Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 12

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen.

Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Lebensraum-
Schongebiete

Art. 13

Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;

Die heutige Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 12.

Lebensraum-
Kerngebiete

Art. 14

Die Lebensraum-Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. b und d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Untersagt sind insbesondere:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben.
- Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- Bau oder Ausbau von Strassen, sofern sie nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nötig sind;
- Erstellung von Transportanlagen, ausgenommen forst- und alpwirtschaftlich notwendige Anlagen;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;

Die heutige land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

Die heutige Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 12.

Art. 15

Wildruhezonen Die Wildruhezonen Seichbergwald, Rosswald, Fros und Gulmenflanke schützen wildlebende Säugetiere und Vögel im Winter. In den bezeichnenden Gebieten dürfen vom 1. November bis Ende April keine Winterportaktivitäten ausgeübt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Jagd bleiben gewährleistet.

Art. 16

Archäologische Schutzgebiete Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

3. Vollzug

Art. 17

Bewilligungsverfahren Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Schutzgegenständen);
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die innerhalb der Naturschutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Alleen und Trockenmauern.

Art. 18

Bewilligungen Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 17 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung, Kantonsforstamt, Tiefbauamt, Planungsamt), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Markierung	Art. 19 Der Gemeinderat sorgt für die Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit und, falls notwendig, für die Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete. Es sind nur diejenigen Gebiete zu kennzeichnen oder zu markieren, wo tatsächlich Beeinträchtigungen vorhanden oder zu erwarten sind.
Aufsicht und Ersatzvornahme	Art. 20 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er kann die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen bezeichnen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt. Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
Zu widerhandlungen	Art. 21 Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet. Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahmen richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung. Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige Kantonale Behörde geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.
Inkrafttreten	Art. 22 Die Schutzverordnung tritt nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 14. August 2007
Änderungen: 11. November 2008

Gemeinderat Wildhaus
Der Gemeindepräsident


Rolf Züllig

Die Gemeinderatsschreiberin


Sabrina Koller

Öffentliche Auflage vom 29. August bis 28. September 2007
Wiederholung 1. öffentliche Auflage 02. Oktober bis 01. November 2007
Änderungen: 25. November bis 24. Dezember 2008

Teil Landschafts- und Naturschutz

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt:

- 7. MRZ. 2012

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Teil Kulturgüterschutz

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt:

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



Anhang 1 – Verzeichnis der Einzelbauten

Geschützte Bauten

Nr.	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Eigentümer (Stand 31.07.2007)	Lokalname
1	127	246	Forrer Johann, Herbstackerstr. 69, Seuzach	Tanzhus
2	118	233	Evang. Kirchgemeinde Wildhaus, Wildhaus	Dorf
3	105	240	Kath. Kirchgemeinde Wildhaus, Wildhaus	Dorf
5	826	303	Hasler-Eisele Erich Alte Landstrasse 1, Männedorf	Wildenburg
6	994	687	Bauer-Meier Markus Dorfstr.14, Frauenfeld	Hoxperen
7	828	2166	Forrer-Kienast Hans Ulrich Route de Villars-le-Grand 12, Avenches / Forrer-Forrer Marianna Herbstackerstr. 69, Seuzach	Acker
8	1727	67	Dormer-Rufer Katharina Rosenbergstr. 19, Schaffhausen Dormer-Rufer Stephan Rosenbergstr. 19, Schaffhausen	Gründli
9	2540	70	Nüssli-Steiner Hilda Hüslibergstrasse 30, Ebnat-Kappel	Mittelweg
10	1427	10	Stricker-Kaufmann Ulrich Rüchi 1680, Wildhaus	Rüchi
11	566	148	Zoldan-Forrer Alice Rösliwies 148, Wildhaus Zoldan-Forrer Mario Rösliwies 148, Wildhaus	Rösliwies
12	392	165	Schmid-Sulser Gertrud Hagenstrasse 7, Root	Lisighus
13	389	167	Evang-reformierte Kirche des Kt. SG Oberer Graben 31, St. Gallen	Lisighus
14	1240	721	Grüninger-Tobler Albert und Ursula Postfach 100, Apfelmatt 3, Au ZH	Schwendeli
15	1240	720	Grüninger Albert Postfach 100, Apfelmatt 3, Au ZH Grüninger-Tobler Ursula Postfach 100, Apfelmatt 3, Au ZH	Schwendeli
16	1274	718	Hauser-Gnehm Heinz Wiesliacher 49, Zürich Hauser Jürg Lange Gasse 6, Basel	Schwendi
17	1274	719	Hauser-Gnehm Heinz Wiesliacher 49, Zürich Hauser Jürg Lange Gasse 6, Basel	Schwendi
18	622	328	Walt-Düsel Jürg Seewis 328, Wildhaus	Seewis
19	1465	332	Giger-Abderhalden Jakob Seewis 332, Wildhaus	Chalchofen
20	1465	347	Giger-Abderhalden Jakob Seewis 332, Wildhaus	Chalchofen
21	702	489	Holzhauser-Steiner Berta Guthirtstrasse, Zug	Schönenbode
22	697	484, 485	Forrer-Durward Bruno Allmend 478, Wildhaus	Schönenbode
24	1898	473	Geiges-Schneider Thomas und Bigna Humringenstr. 39, Herrliberg	Linde
25	664	-	Politische Gemeinde (allgem.), Wildhaus	Wildenburg
26	621	321	Politische Gemeinde (allgem.), Wildhaus	Schönenbode
27	35	273	Feurer-Eberle Martin und Elsbeth Dörfli 273, Wildhaus	Dörfli
28	235	180	Katholischer Konfessionsteil des Kanton St. Gallen Klosterhof 6a, St. Gallen	Lisighus
31	261	503	Nigg-Giezendanner Reto und Astrid Schönenboden 503, Wildhaus	Schönenbode
32	675	548, 549	Kägi-Romano Urs und Damaris Bach 548, Wildhaus	Bach
33	1484	Div.	Alpkorporation Flis zH Forrer Rudolf Schwendi 1400, Wildhaus	Flis
34	1470	Div.	Alpkorporation Chreialp zH Giger Jakob Seewis, Wildhaus	Chreialp
35	2550	24	Eppenberger Mathias Utoquai 55, Zürich	Moos
36	1708	1708	Alpiger-Leuthold Elsa Calandastrasse 12, Bad Ragaz	Grüllen
37	1534	201	Steiner-Hartmann Heinrich und Hanna Steinrüti 201, Wildhaus	Steinrüti
42	730	403	Alpiger Karl Letzi 403, Wildhaus	Letzi
45	1468	Div.	Alpkorporation Alp Oberhag zH Giger Jakob Seewis, Wildhaus	Klaufen Oberhag- Planken

Erhaltenswerte Bauten

Nr.	Parz. Nr.	Asse k. Nr.	Eigentümer (Stand Sept. 2006)	Lokalname
1	613	314, 315	Alpiger Arnold See 314, Wildhaus	See
2	654	521, 522	Sacco-Hell Monika Lenisweidstrasse 24, Widen Ramseyer-Hell Verena, Clos de la Chapelle, Perrefitte	Burg
3	23	264	Egloff Bruno Palmstrasse 19, Winterthur Egloff Hanna Chlini Schanz 14, Stein am Rhein Balmer-Egloff Lily Zelgstrasse 3, Worb Egloff-Vetsch Elsbeth Dörfli 264, Wildhaus	Dörfli
4	22	263	Schmid-Forrer Christian Dörfli 263, Wildhaus	Dörfli
5	21	257	Güttinger-Gebert Heidi Falkenstr. 12, Weinfeld, 29.09.1954	Dörfli
6	106	237	Jäger-Rutz Theresia Dorf 237, Wildhaus	Dorf
6	107	236	Amacker-Forrer Anna Gieselbach, Ebnat-Kappel	Dorf
8	118	234	Evang. Kirchgemeinde Wildhaus, Wildhaus	Dorf
10	101	239	Primarschulgemeinde Wildhaus Seebach, Wildhaus	Dorf
11	1790	380	Wenk-Länzlinger Bernhard Brüggli 372, Wildhaus	Boselen
11	711	378	Götte-Schäpper Xaver Unterboden 552, Wildhaus	Boselen
12	999	501	Plattner-Dürler Ruth Schönenboden 501, Wildhaus	Schönenboden
12	632	502	Forrer-Motz Walter Lisighaus 1630, Wildhaus	Schönenboden
13	1915	781	Kehl-Landolt Rainer Benno Torstrasse 5, Buchs	Tannenbüel
14	390	166	Engler-Schmid Jakob und Margrit Lisighaus 166, Wildhaus	Lisighus
15	384	168	Hotel Toggenburg Wildhaus AG zH Beutler Paul Tobel 1718, Wildhaus	Lisighus
18	352	135, 134	Mühlestein-Rüdlinger Walter Riet 134, Wildhaus	Riet
19	352	136	Mühlestein-Rüdlinger Walter Riet 134, Wildhaus	Riet
20	225	217	Forrer-Bollhalder Jakob Zaun 217, Wildhaus	Zun
21	644	511	Primarschulgemeinde Wildhaus Seebach, Wildhaus	Schönenbode
22	1116	274	Knaus Hans Ulrich Postfach 620 Dörfli 270, Wildhaus	Dörfli
23	25	269	Zogg-Knaus Anna Turnhallenstrasse 3, Buchs	Dörfli
24	412	23	Mühlestein-Frauchiger Jakob Moos 28, Wildhaus	Moos
26	414	99	Küng-Gantenbein Ulrich Rosenau 532, Wildhaus	Gall
27	1437	13	Künzle-Freuler Willi Platten 13, Wildhaus	Platten
28	1705	117	Weisser-Selenati Lydia Bahnhofstr. 34, Buchs	Grund
29	1491	33	Machaz-Egger Cecile Moos 33, Wildhaus	Moos
30	779	342	Dorfkorporation Wildhaus zH Sieber Bruno, Seewies 1899, Wildhaus	Oberboden
31	1427	12	Stricker-Kaufmann Ulrich Rüchi 1680, Wildhaus	Rüchi
32	378	156	Küng Christian Vetschellstr. 5, Grabs	Lisighus
33	1622	752	Schmid-Knaus Jakob Grüllen 752, Wildhaus	Grüllen
34	645	512	Wizani-Zeibig Helmut und Barbara Waldstr. 21, D- 85235 Odelzhausen	Loog
35	713	382	Wenk-Dudli Ulrich Ebenboden 382, Wildhaus	Ebenboden
36	409	103	Forrer Christian Moos 103, Wildhaus	Moos
37	1123	141	Meyer-Corbaz Ginette Rütistrasse 8, Zollikon	Riet
38	380	155	Stadelmann-Brombacher Rainer und Marianne Rietstrasse 9a, Hombrechtikon	Röslwies
39	379	154	Janzen-Gminder Elsbeth Röslwies, Wildhaus	Röslwies
40	304	184, 185	Frei-Zbinden Rudolf Büel 184, Wildhaus	Büel
41	1811	1881	Koch-Dehm Werner, Eichhölzlistrasse 18, 8192 Glatfelden	Tanzhus
42	1624	744	Giger-Bollhalder Ernst Hägis 744, Wildhaus	Hägis
43	717	386	Hofstetter-Rüdisühli Martin Gästelen 386, Wildhaus	Gästelen
44	725	387	Heusser-Sheppard Urs und Barbara Turmstr. 27, Winterthur	Gästelen

45	1934	388	Wenk-Weiss Othmar Gästelen 388, Wildhaus	Gästelen
46	790	357	Zogg-Hofstetter Rudolf Unterboden 554, Wildhaus	Schnutz
47	24	268	Hartmann-Reich Hedwig Rebmoosweg 52a, Brugg Reich-Hinnen Rosa Lindhofstrasse 2, Windisch	Dörfli

Anhang 2 – Verzeichnis der Kulturobjekte / archäologische Schutzgebiete /-objekte

Nr.	Parz. Nr.	Eigentümer (Stand Sept. 2006)	Objekt	Lokalname
1	664	Politische Gemeinde (allgem.), Wildhaus	Ruine Wildburg (Kulturobjekt)	Wildenburg
1	664	Politische Gemeinde (allgem.), Wildhaus	Ruine Wildburg (archäologisches Schutzobjekt)	Wildenburg
2	1480	Alpkorporation Aelpi, 9656 Alt St. Johann	vermutete Burgstelle	Burstel
3	1660	Ortsgemeinde Wildhaus, z.H. Hofstetter Jakob, Brüggli 372, 9658 Wildhaus	Seichbergloch (Karsthöhle, archäologisches Schutzobjekt)	Seichbergwald
4	200	Koller Peter, Brunnen, Alt St. Johann	Sodbrunnen beim Haus West (archäologisches Schutzobjekt)	Steinrütistrasse

Anhang 3 – Verzeichnis der Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung

Flach- und Hochmoore, Feuchtgebiete

Benennung	Kurzbeschreibung			
1. Moorgebiet Munzenriet	Hochmoor / Flachmoor	Nat.	162	551
2. Moorgebiet Schwendiseen	Hochmoor / Flachmoor	Nat	154	550
3. Moorgebiet Dreihütten/ Gamplüt	Hochmoor / Flachmoor	Nat.	157	545
4. Flachmoor Eggli/Müselen	Hochmoor / Flachmoor	Nat.	153	553
5. Oberhag/Müselen/Langriet	Flachmoor	Nat		546
6. Bilchenmoos	Flachmoor	Reg.		543
7. Schönenbodensee	Flachmoor	Reg.		544
8. Rüti	Flachmoor	Reg.		548/549
9. Razenmoos	Flachmoor	Reg.		552

Anhang 4 – Trockenstandorte

Benennung	Kurzbeschreibung	Bed.	Nr.
1. Chlus	Trockenwiese und Weide	Reg.	701
2. Fliesalp	Trockenwiese und Weide	pot. nat.	700
3. Planngen	Magerwiese und Weide		

Anhang 5 – Verzeichnis der markanten Einzelbäume

Nr.	Parz. Nr.	Eigentümer (Stand Dezember 2008)	Kurzbeschreibung
1	1408	St. Galler Jugendheime Rietmann Daniel Guggerstrasse 11a St. Gallen	Esche, gross
2	613	Alpiger Arnold See 314 Wildhaus	Bergahorn, markant
3	613	Alpiger Arnold See 314 Wildhaus	Bergahorn, markant
5	2159	Ortsgemeinde Wildhaus Hofstetter Jakob Brüggli Wildhaus	Weisstanne, bei Grossrüti an Strasse
7	1111 1604	Huser Monika Büel 58 Wildhaus Ruff Joan Büel 1682 Wildhaus	Bergahorn, hinter Wohnhaus Steinrüti
8	1387	Huser Monika Büel 58 Wildhaus	Ulme, gross, markant, bei Bänkli, am Weg Lisigweid ob Büel
s	305 300	Steiner-Heeb Frieda Mittelweg 70 Wildhaus Huser Monika Büel 58 Wildhaus	Bergahorn, sehr markanter dicker Baum, ob Mittelweg
10	1451 1454	Huser Monika Büel 58 Wildhaus Näf Hans-Peter Lisighaus 1136 Wildhaus	Bergahorn, sehr grosser markanter Doppelbaum, Langweid
12	307	Huser Monika Büel 58 Wildhaus	Esche, gross, weitausladend, im Grundli, Grenze Bauzone
13	1455	Forrer Rudolf Sandgrube 2095 Wildhaus	Doppelahorn, gross, schön, im Hägli
15	1316 1623	Alpkorporation Itios Forrer Rudolf Sandgrube 2095 Wildhaus Schweizer Luca sel. Schweizer Lorenz Vennerweg 18 Bern	Ahorn, dick, ausladend, bei Grüllen am Wanderweg
16	743 746	Vetsch Ernst Fastenegg 459 Wildhaus Vetsch Ernst Fastenegg 459 Wildhaus	Bergahorn, dick, ausladend, bei Vorschwendli
17	1484	Alpkorporation Flies Mühlestein Jakob Moos Wildhaus	Buche, knorrig, im Gerstein an Strasse nach Wis-Schafboden
18	1382	Eppenberger-Egger Willy Moos 30 Wildhaus	Zwillingsesche
19	118W	Evang. Kirchgemeinde Wildhaus Dorf Wildhaus	markante Linde
20	778W 806W	Stefan Kuhn Batteriestr. 12 Bottmingen; Andreas Kuhn Böcklinstr. 11 St.Gallen Schmid Ulrich Erbgemeinschaft Kronenwis 16 Niederwil	Buche

Nachtrag

	Nachträge
--	-----------

Anhang 6 – Verzeichnis der Geotope

Nr.	Name
1	Wildhauser Schafberg
2	Gätterifirst
3	Flürentobel – Fenster
4	Übergang Kreide-Tertiär Wildenburg
5	Bachlauf Wildhuser Thur
6	Rheinmoräne auf Gamplüt
7	Störungszone Gamplüt
8	Karstquelle Sänfisthur
9	Karstlandschaft Charrenfeld
10	Silberplattenchöpf
11	Profil Altmann-Schichten Tierwies
12	Rotsteinpass-Altmannsattel
13	Typuslokalität Altmann-Schichten
14	Riesendoline Ober Grueben
15	Moränenlandschaft Fros-Teselalp
16	Karmulde Schwendiseen
17	Moränenstaffel Älpli – Chüeboden
18	Eishöhle Oberschären
19	Seichbergloch, Karsthöhle/ Doline